

rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung gegeben sein soll, und daß über den Ausbau und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ein gesondertes Gesetz zu erlassen sei. Diese Gesetze über die Errichtung der Verwaltungsgerichte sind auch in allen Ländern der Sowjetzone ergangen. Gearbeitet haben diese Gerichte jedoch lediglich in Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg. Der Landtag von Thüringen hatte bereits vorher von sich aus ein entsprechendes Gesetz geschaffen, in dem festgelegt war, daß jede Maßnahme der Verwaltung einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterlag (Generalklausel). Die damalige SED-Fraktion im Landtag von Thüringen setzte mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht bereits im Jahre 1948 durch, daß dieses Gesetz aufgehoben und durch ein anderes ersetzt wurde, nach dem nur noch gegen bestimmte Maßnahmen der Verwaltung eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zugelassen war. Nach der Aufhebung der Länder in der Sowjetzone sind auch die bestehenden Verwaltungsgerichte aufgehoben worden, ohne daß der erwähnte Artikel 138 abgeändert wurde. Die Aufhebung der Gerichte erfolgte auch nicht etwa durch ein entsprechendes Gesetz, sondern die neu eingerichteten Bezirke haben Ende 1952 auf interne Anweisung des Innenministeriums der sogenannten DDR durch mündliche Verfügung ihre Tätigkeit eingestellt<sup>122</sup>.

Nach Auflösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es in der Sowjetzone nicht mehr möglich, Entscheidungen der Verwaltungsdienststellen gerichtlich nachprüfen zu lassen. Die betroffenen Bewohner können lediglich gegen eine solche Entscheidung Beschwerde bei der zuständigen Fachabteilung der nächsthöheren Dienststelle einreichen. Diese Beschwerde gewährt jedoch keinen ausreichenden Rechtsschutz im Sinne

---

<sup>122</sup> Hierüber gibt der Vizepräsident des damaligen Verwaltungsgerichts in Thüringen, D. Erich Reuss, in einer Aussage vom 10. 2. 1953, veröffentlicht in der Sammlung Dokumente des Unrechts, Bd. II, Nr. 81, genaue Auskunft, die durch den fr. Rechtsstellenleiter beim Rat des Bezirkes Erfurt bestätigt wird (dasselbst, Nr. 82).